



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: 1.) VGW-011/089/13947/2019-11
Dipl.Ing.(FH) A. B.
2.) VGW-011/089/13949/2019
Ing. C. D.
3.) VGW-011/089/13951/2019
E. F.

Wien, am 07.01.2019

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Baumgartner über 1.) die zur GZ: VGW-011/089/13947/2019 protokollierte Beschwerde des Herrn Dipl. Ing.(FH) A. B. (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, ZI. MA64/..., 2.) die zur GZ: VGW-011/089/13949/2019 protokollierte Beschwerde des Herrn Ing. C. D. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, ZI. MA64/..., und 3.) die zur GZ: VGW-011/089/13951/2019 protokollierte Beschwerde des Herrn E. F. (im Folgenden: Drittbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, ZI. MA64/..., alle vertreten durch RA, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.12.2019, zu Recht:

- I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der zur GZ: VGW-011/089/13947/2019 protokollierten Beschwerde des Herrn Dipl. Ing. (FH) A. B. (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, ZI. MA64/..., im Ausspruch

über die Strafhöhe teilweise Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt sowie die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt. Dementsprechend wird auch der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit € 102,00 neu festgelegt. Im Übrigen wird die Beschwerde aber mit der Maßgabe, dass die Wortfolge im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides „sowie Nachweise des Prüfsachverständigen über die gemäß § 127 Abs. 3 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) vorgenommenen Überprüfungen“ zu entfallen hat, als unbegründet abgewiesen.

- II. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der zur GZ: VGW-011/089/13949/2019 protokollierten Beschwerde des Herrn Ing. C. D. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, Zl. MA64/..., im Ausspruch über die Strafhöhe teilweise Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt sowie die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt. Dementsprechend wird auch der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit € 102,00 neu festgelegt. Im Übrigen wird die Beschwerde aber mit der Maßgabe, dass die Wortfolge im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides „sowie Nachweise des Prüfsachverständigen über die gemäß § 127 Abs. 3 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) vorgenommenen Überprüfungen“ zu entfallen hat, als unbegründet abgewiesen.
- III. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der zur GZ: VGW-011/089/13951/2019 protokollierten Beschwerde des Herrn E. F. (im Folgenden: Drittbeschwerdeführer) gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt

Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019, ZI. MA64/..., im Ausspruch über die Strafhöhe teilweise Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt sowie die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von € 850,00 auf € 510,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt. Dementsprechend wird auch der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit € 102,00 neu festgelegt. Im Übrigen wird die Beschwerde aber mit der Maßgabe, dass die Wortfolge im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides „sowie Nachweise des Prüfsachverständigen über die gemäß § 127 Abs. 3 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) vorgenommenen Überprüfungen“ zu entfallen hat, als unbegründet abgewiesen.

- IV. Gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 9 Abs. 7 VStG haftet die G. GmbH für die jeweils verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.
- V. Die Beschwerdeführer haben gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.
- VI. Gemäß § 25a VwGG ist gegen alle Spruchpunkte dieses Erkenntnisses eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1. Die gegenständlichen Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 19.09.2019 zu den Zlen. MA64/... (betreffend den Erstbeschwerdeführer), MA64/... (betreffend den Zweitbeschwerdeführer) und MA64/..., (betreffend den Drittbeschwerdeführer) haben jeweils nachstehenden, für die Beschwerdeführer gleichlautenden Spruch:

„1. Datum: 29.05.2019 -29.05.2019

Ort: Wien, H.-straße, EZ ... der Katastralgemeinde ...
 Funktion: handelsrechtlicher Geschäftsführer
 Firma G. GmbH mit Sitz in Wien, Geschäftsanschrift: Wien, I.-gasse

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG zur Vertretung nach außen Berufener der G. GmbH mit Sitz in Wien, Geschäftsanschrift: Wien, I.-gasse, zu verantworten, dass es diese Gesellschaft als Bauwerberin anlässlich der mit Bescheid vom 23.5.2019 zur Zahl MA37/... genehmigten Bauausführung, nämlich zur Herstellung baulicher Änderungen und zur Errichtung eines Zubaus auf der Liegenschaft in Wien, H.-straße, EZ ... der Katastralgemeinde ...

am 29.5.2019

unterlassen hat, die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen (statische Berechnungen) sowie Nachweise des Prüfindgenieurs über die gemäß § 127 Abs. 3 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.

2. Datum: 23.05.2019 -29.05.2019
 Ort: Magistratsabteilung 37 - Baupolizei, Gebietsgruppe ..., Wien, ...
 Funktion: handelsrechtlicher Geschäftsführer
 Firma G. GmbH mit Sitz in Wien Geschäftsanschrift: Wien, I.-gasse

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG zur Vertretung nach außen Berufener der G. GmbH mit Sitz in Wien, Geschäftsanschrift: Wien, I.-gasse, zu verantworten, dass es diese Gesellschaft als Bauwerberin einer nach § 60 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien bewilligungspflichtigen Bauführung, nämlich zur Herstellung baulicher Änderungen und zur Errichtung eines Zubaus auf der Liegenschaft in Wien, H.-straße, EZ ... der Katastralgemeinde ...

in der Zeit von 23.5.2019 bis 29.5.2019

unterlassen hat, der Baubehörde, das ist der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 - Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Wien, ..., einen von der Bauwerberin und von der Bauführerin verschiedenen Prüfindgenieur bzw. verschiedene Prüfindgenieurin mit dessen bzw. deren Gegenzeichnung schriftlich anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung
2. § 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 3a zweiter Satz der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	
1. €850,00	14 Stunden	gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien.

2. €850,00 14 Stunden gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien.
 Summe der Geldstrafen: € 1.700,00
 Summe der Ersatzfreiheitsstrafen: 1 Tag und 4 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

ad 1.) € 85,00,
 ad 2.) € 85,00

Summe der Strafkosten: € 170,00
 als Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren, d.s. 10% der Strafen.

Die zu zahlenden Gesamtbeträge (Strafen/Kosten) betragen daher

ad 1.) € 935,00,
 ad 2.) € 935,00

Summe der Strafen und Strafkosten: € 1.870,00

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die G. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn A. B., verhängte Geldstrafe von 1.) € 850,00 und 2.) € 850,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von 1.) € 85,00 und 2.) € 85,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs.7 VStG zur ungeteilten Hand.

[...]"

1.2. Gegen diese Straferkenntnisse haben die Beschwerdeführer fristgerecht – im Wesentlichen gleichlautende Beschwerden – erhoben. Darin brachten sie zu Spruchpunkt 1. der angefochtenen Straferkenntnisse zusammengefasst vor, die Baupläne und statischen Unterlagen seien nachweislich der J. GmbH als beauftragter Bauführerin übergeben worden, dies mit dem Auftrag und mit dem Zwecke, diese auf der Baustelle aufzulegen. Ob und warum diese Unterlagen am 29.05.2019 nicht vor Ort aufgelegt waren, entziehe sich ihrer Kenntnis. Darüber hinaus werde auch die objektive Erfüllung des Tatbestandes bestritten. Die Baustelle umfasse eine Fläche von etwa 900m². Am 29.05.2019 seien Großteils Abbruch- und Aushubarbeiten im Gange gewesen. Weder aus den Aufforderungen zur Rechtfertigung noch aus den angefochtenen Bescheiden selbst sei nachvollziehbar, aus welchen Umständen die Behörde schließt, dass die Unterlagen nicht aufgelegt wären. Es sei auch nicht erkennbar, ob und bejahendenfalls wen der Amtssachverständige nach den Unterlagen gefragt hat. Ebenso würden die angefochtenen Straferkenntnisse keinen konkreten Tatzeitpunkt enthalten. Zu Spruchpunkt 2. der angefochtenen Straferkenntnisse brachten die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, es sei zwar richtig, dass eine behördliche offizielle Meldung des Prüfeningenieurs etwas verspätet erfolgte.

Der zuständige Prüfenieur, die K. GmbH, sei jedoch bereits vor dem 29.05.2019 auftragsgemäß vor Ort tätig gewesen. Der Umstand, dass faktisch bereits ein Prüfenieur bestellt und tätig war und die Meldung an die Behörde lediglich um einige Tage verzögert erfolgt ist, sei jedenfalls bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass sich die G. GmbH bis dato immer rechtskonform, insbesondere in Bezug auf die BO für Wien, verhalte habe und unbescholten sei.

1.3. Mit Schreiben vom 25.10.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt den bezughabenden Verwaltungsakten dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

1.4. Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges hat das erkennende Gericht die Beschwerdeverfahren miteinander verbunden und führte am 11.12.2019 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die drei Beschwerdeführer sowie die Zeugen L. M., N. O. und P. Q. persönlich einvernommen wurden.

2. Feststellungen:

2.1. Die G. GmbH ist und war im Zeitraum 23.05.2019 – 29.05.2019 eine zur Firmenbuch Nr. ... ins Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und dem Geschäftszweig „Immobilienhandel“. Seit 20.08.2013 wird die G. GmbH von den drei handelsrechtlichen Geschäftsführern Dipl. Ing.(FH) A. B. (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer), Ing. C. D. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) und E. F. (im Folgenden: Drittbeschwerdeführer) nach außen vertreten. Die Geschäftsführer sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer vertretungsbefugt.

2.2. Die G. GmbH ist und war im Zeitraum 23.05.2019 – 29.05.2019 alleinige Eigentümerin der Liegenschaft mit der EZ ..., KG ..., und der Grundstücksadresse H.-straße, Wien.

2.3. Aufgrund einer Bauanzeige der G. GmbH (im Folgenden: Bauwerberin) wurde auf der gegenständlichen Liegenschaft im März 2019 zu bauen begonnen.

Als Bauführerin fungierte die J. GmbH. Bauleiter waren N. O. und P. Q..

2.4. Im März 2019 bestellte die Bauwerberin die K. GmbH (R.-gasse, S.) zur Prüfingenieurin bezüglich der gegenständlichen Bauführung. Diese hat die Baustelle daraufhin mehrmals besichtigt und vor Ort Erhebungen bzw. Abnahmen durchgeführt.

2.5. Zur Genehmigung von diversen Um- und Zubauten, fand am 23.05.2019 eine Bauverhandlung vor der belangten Behörde statt, an welcher der Zweitbeschwerdeführer als Vertreter der Bauwerberin (G. GmbH), der Planverfasser (Architekt T.) und N. O. sowie P. Q. als Vertreter der Bauführerin (J. GmbH) teilnahmen. Im Zuge dieser Bauverhandlung wurde der G. GmbH als Bauwerberin und Grundeigentümerin mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien – MA 37, Baupolizei, vom 23.05.2019 zur ZI. MA 37/...-..., die Baubewilligung zu im Bewilligungsbescheid näher beschriebenen Bauausführungen („Die Raumeinteilung wird im Keller- und Erdgeschoß jeweils abgeändert. Das im Erdgeschoß gelegene Geschäftslokal Nr. 1 wird zum Innenhof hin vergrößert. Die an der hinteren Grundgrenze befindliche Werkstätte wird aufgelassen und in eine Büroeinheit Nr. 2 abgeändert. Straßenseitig wird ein Müllraum eingebaut.“) auf der Liegenschaft mit der EZ ..., KG ... mit der Grundstücksadresse H.-straße, Wien, erteilt. Die Bauwerberin (G. GmbH) gab sogleich am 23.05.2019 einen Rechtsmittelverzicht ab. Im Zuge der Bauverhandlung wurden dem Zweitbeschwerdeführer seitens der Baubehörde zwei Bewilligungsbescheide und die Baupläne in zweifacher Ausfertigung übergeben. Im Anschluss an die Bauverhandlung hat der Zweitbeschwerdeführer dem anwesenden Vertreter der Bauführerin und Bauleiter, Herrn P. Q., persönlich einen Bewilligungsbescheid und eine Ausfertigung der Baupläne übergeben. Den anderen Bewilligungsbescheid und die zweite Ausfertigung der Baupläne hat der Zweitbeschwerdeführer behalten. Die statischen Unterlagen wurden dem Bauleiter, Herrn P. Q., vom Erstbeschwerdeführer noch vor dem 23.05.2019 persönlich ausgehändigt. Mit den der Baubewilligung zugrundeliegenden Bauarbeiten wurde sogleich am 23.05.2019 begonnen.

2.6. Im Zuge einer Kontrolle durch Organe der MA 37 – Baupolizei am 29.05.2019 wurde festgestellt, dass im Erdgeschoss diverse Mauerwerksteile (tragende sowie nicht tragende) abgebrochen sowie im Hauseingangsbereich ein

Schalsteinmauerwerk errichtet worden war. Weiters wurden für Kompensationsmaßnahmen Stahlträger eingebaut. Im Hofbereich war die Herstellung einer Deckenschalung für einen hofseitigen Zubau im Gange. Bei diesem Ortsaugenschein am 29.05.2019 waren weder die Beschwerdeführer noch die beiden Bauleiter (N. O. und P. Q.) persönlich anwesend. Auf der Baustelle befanden sich zu diesem Zeitpunkt lediglich ein paar Arbeiter, darunter der Vorarbeiter U. V..

Bei der Kontrolle am 29.05.2019 lagen die Baupläne und statischen Unterlagen nicht auf der Baustelle auf und konnten vom Kontrollorgan der MA 37, konkret von Herrn L. M., folglich nicht eingesehen werden. Nicht festgestellt werden kann, ob die Baupläne und statischen Unterlagen zwei bis drei Tage nach der Kontrolle am 29.05.2019 im Lager aufgefunden wurden.

2.7. Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 29.05.2019 war der Baubehörde gegenüber trotz des am 23.05.2019 erfolgten Baubeginns (noch) kein Prüflingenieur bzw. keine Prüflingenieurin angezeigt. Die Anzeige der K. GmbH als Prüflingenieurin wurde der Baubehörde erst mit E-Mail vom 31.05.2019 und neuerlich mit E-Mail vom 03.06.2019 schriftlich bekannt gegeben.

Ferner waren am 29.05.2019 Nachweise des Prüflingenieurs über die gemäß § 127 Abs. 3 BO für Wien vorgenommene Überprüfung noch nicht vorhanden. Derartige Nachweise waren zu diesem Zeitpunkt aber auch noch gar nicht erforderlich.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Prüflingenieur am 29.05.2019 der Baubehörde gegenüber nicht angezeigt war, wurde vor Ort die Baueinstellung verfügt.

2.8. Am 03.06.2019 fand eine neuerliche Kontrolle durch ein Organ der Baupolizei (L. M.) auf der gegenständlichen Liegenschaft statt. Bei dieser Kontrolle lagen die Baupläne und statischen Unterlagen ordnungsgemäß auf der Baustelle auf und gab es auch sonst keinerlei Beanstandungen. Die am 29.05.2019 verfügte Baueinstellung wurde daraufhin wieder aufgehoben.

2.9. Der Erstbeschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen

von € 2.000,00 - € 3.000,00 und hat keine Sorgepflichten.

2.10. Der Zweitbeschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von € 2.000,00 - € 3.000,00 und hat Sorgepflichten für ein Kind.

2.11. Der Drittbeschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 2.500,00 und hat Sorgepflichten für drei Kinder.

2.12. Die drei Beschwerdeführer weisen alle dieselbe (mit 07.11.2018) rechtskräftige Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) auf. Der Drittbeschwerdeführer weist darüber hinaus eine rechtskräftige Verwaltungsübertretung nach der Parkometerabgabeverordnung auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der von den Beschwerdeführern vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.12.2019, in welcher die drei Beschwerdeführer und die Zeugen L. M., N. O. und P. Q. persönlich einvernommen wurden.

3.2. Die Feststellungen betreffend die G. GmbH (Gesellschaftsform, Sitz, Geschäftszweig, handelsrechtliche Geschäftsführer, Vertretungsbefugnis) gründen auf einen vom erkennenden Gericht eingeholten Firmenbuchauszug. Dass die G. GmbH zum Tatzeitpunkt Alleineigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft war, ergibt sich aus einem im Verwaltungsakt befindlichen Grundbuchauszug.

3.3. Dass bereits im März 2019 aufgrund einer Bauanzeige auf der gegenständlichen Liegenschaft zu bauen begonnen wurde, haben alle Beschwerdeführer anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme angegeben und ist kein Grund ersichtlich, an den diesbezüglichen, übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführer zu zweifeln. Die festgestellte Eigenschaft der J. GmbH als Bauführerin gründet auf den Inhalt des unbedenklichen Verwaltungsaktes und auf den diesbezüglichen, übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführer in

der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, wonach Herr N. O. und Herr P. Q. Bauleiter auf der gegenständlichen Baustelle waren, gründet auf den diesbezüglichen, glaubwürdigen Angaben der beiden Zeugen anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme. Die festgestellte, im März 2019 erfolgte Bestellung der K. GmbH (R.-gasse, S.) zur Prüfsachverständigen bezüglich der gegenständlichen Bauführung und deren daraufhin erfolgte Tätigkeit, gründet auf den übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführer, die auf das erkennende Gericht einen glaubwürdigen Eindruck machten, weshalb ihre diesbezüglichen Angaben nicht in Zweifel zu ziehen waren.

3.4. Die Feststellungen betreffend die am 23.05.2019 stattgefundene Bauverhandlung und der der Bauwerberin erteilten Baubewilligung gründen auf den Inhalt des unbedenklichen Verwaltungsaktes, insbesondere dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien – MA 37, Baupolizei, vom 23.05.2019 zur Zl. MA 37/...-..., sowie dem im Verwaltungsakt befindlichen Rechtsmittelverzicht (AS 10). Die Feststellungen, wonach dem Zweitbeschwerdeführer im Zuge der Bauverhandlung seitens der Baubehörde zwei Bewilligungsbescheide und die Baupläne in zweifacher Ausfertigung übergeben wurden und dieser im Anschluss an die Bauverhandlung dem anwesenden P. Q. persönlich einen Bewilligungsbescheid und eine Ausfertigung der Baupläne übergeben hat, gründen auf den diesbezüglichen glaubwürdigen und übereinstimmenden Angaben des Zweitbeschwerdeführers und des Zeugen P. Q. anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme. Dass die statischen Unterlagen dem Bauleiter P. Q. vom Erstbeschwerdeführer noch vor dem 23.05.2019 persönlich ausgehändigt wurden, haben sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch der Zeuge P. Q. anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme ausgesagt und ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

3.5. Dass mit dem der Baubewilligung zugrundeliegenden Bau sogleich am 23.05.2019 begonnen wurde haben die Beschwerdeführer übereinstimmend ausgesagt.

3.6. Die Feststellungen betreffend eine am 29.05.2019 durchgeführte Kontrolle durch Organe der MA 37 – Baupolizei und den diesbezüglichen Ergebnissen dieser Kontrolle gründen zum einen auf den Inhalt des unbedenklichen

Verwaltungsaktes, insbesondere der darin befindlichen Strafanzeige der MA 37 vom 03.06.2019 (AS 2) und einem E-Mail der MA 37 vom 18.06.2019 (AS 6) und zum anderen auf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen L. M. anlässlich seiner gerichtlichen Einvernahme sowie einem von diesem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aktenvermerk über die Kontrolle am 29.05.2019 (Beilage ./1).

3.7. Die getroffenen Feststellungen, wonach die Baupläne und statischen Unterlagen am 29.05.2019 nicht auf der Baustelle auflagen und das Kontrollorgan der Baupolizei folglich nicht Einsicht in diese nehmen konnte, ergeben sich zum einen aus dem vom Zeugen L. M. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aktenvermerk über die Kontrolle am 29.05.2019 (Beilage ./1) und zum anderen aus seinen diesbezüglichen, glaubwürdigen Angaben anlässlich seiner gerichtlichen Einvernahme. So hat der Zeuge L. M. glaubwürdig dargelegt, dass die gegenständlichen Unterlagen nicht auf der Baustelle auflagen, eine Suche nach diesen ergebnislos verlief und auch der anwesende Vorarbeiter U. V. und Herr P. Q. über Nachfrage des Zeugen M. keine zweckdienlichen Angaben zum genauen Aufenthaltsort dieser Unterlagen machen konnten. Diese Angaben des Zeugen M. wurden vom Drittbeschwerdeführer bestätigt, der anlässlich seiner gerichtlichen Einvernahme glaubwürdig angab, dass die Baupläne und statischen Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle am 29.05.2019 nicht aufgefunden werden konnten. Auch die beiden anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen P. Q. und N. O., gaben vor dem erkennenden Gericht übereinstimmend an, dass die Unterlagen anlässlich der gegenständlichen Kontrolle ihres Wissens nach auf der Baustelle nicht gefunden werden konnten. Die Behauptung des Erstbeschwerdeführers, die Unterlagen wären zum Tatzeitpunkt auf der Baustelle aufgelegt, seien aber in der Eile nicht aufgefunden worden, ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes als bloße Schutzbehauptung zu werten. Die diesbezüglichen Angaben der Zeugen P. Q. und N. O. waren widersprüchlich und wenig konkret. Der Zeuge Q. sagte aus, dass die Baupläne und statischen Unterlagen angeblich in einem Plastiksack verpackt im Lager deponiert waren, der Zeuge O. hingegen sagte aus, dass bestimmte Unterlagen gefunden und bestimmte Unterlagen neu ausgedruckt werden mussten, wobei er nicht angeben konnte, welche Unterlagen gefunden und welche neu angeschafft werden mussten. Aus diesem Grund war es dem erkennenden Gericht nicht möglich festzustellen, ob und wenn ja, welche

Unterlagen zwei bis drei Tage später im Lager aufgefunden wurden. Ungeachtet dessen wäre selbst bei Annahme, die gegenständlichen Unterlagen wären tatsächlich zwei bis drei Tage später im Lager aufgefunden worden, für die Beschwerdeführer nichts gewonnen, weil die geforderten Unterlagen zum Tatzeitpunkt, dem 29.05.2019, nicht ordnungsgemäß auflagen, sodass es dem Kontrollorgan nicht möglich war, in diese Einsicht zu nehmen. Dass die Unterlagen allenfalls später aufgefunden oder neuerlich angeschafft wurden, hat für die Tatbestandsverwirklichung nach § 127 Abs. 2 BO für Wien zum Tatzeitpunkt keine Relevanz.

3.8. Die Feststellung, wonach zum Zeitpunkt der Kontrolle am 29.05.2019 der Baubehörde gegenüber - trotz des am 23.05.2019 erfolgten Baubeginns - (noch) kein Prüflingenieur bzw. keine Prüflingenieurin angezeigt war, ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben des Zeugen L. M. in der mündlichen Verhandlung sowie einem von diesem vorgelegten Aktenvermerk über die Kontrolle am 29.05.2019 (Beilage ./1). Darüber hinaus wurde dieser Umstand von den Beschwerdeführern selbst eingestanden. Die genauen Zeitpunkte der Anzeige der K. GmbH als Prüflingenieurin an die Baubehörde gründen schließlich auf einem vom Zeugen L. M. vorgelegten E-Mail vom 31.05.2019 und vom 03.06.2019 (Beilage ./1).

3.9. Dass am 29.05.2019 Nachweise eines Prüflingenieurs über die gemäß § 127 Abs. 3 BO für Wien vorgenommene Überprüfung noch nicht vorlagen, haben der Erstbeschwerdeführer und der Zeuge L. M. anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme glaubwürdig und übereinstimmend angegeben. Dass derartige Nachweise zum Zeitpunkt der Kontrolle am 23.05.2019 noch gar nicht erforderlich waren, hat der Zeuge L. M. vor dem erkennenden Gericht ebenfalls glaubwürdig und nachvollziehbar angegeben.

3.10. Die Feststellung betreffend die am 29.05.2019 verfügte Baueinstellung gründet auf den Angaben des Zeugen L. M. und dem von diesem in der mündlichen Verhandlung übermittelten Aktenvermerk über die Kontrolle am 29.05.2019 (Beilage ./1) .

3.11. Die getroffenen Feststellungen betreffend eine weitere Kontrolle am 03.06.2019 durch ein Organ der Baupolizei (L. M.) und den diesbezüglichen Ergebnissen und gesetzten Maßnahmen (Aufhebung der Baueinstellung),

gründen auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben des Zeugen L. M. und dem von diesem in der mündlichen Verhandlung übermittelten Aktenvermerk vom 03.06.2019 (Beilage ./1) .

3.12. Die Feststellungen betreffend die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführer und ihren Sorgepflichten gründen auf den diesbezüglichen, glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführer anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme. Mangels entsprechender Angaben, konnten keine Feststellungen zu einem allfälligen Vermögen der Beschwerdeführer getroffen werden.

3.13. Die festgestellten Verwaltungsübertretungen der Beschwerdeführer ergeben sich aus entsprechenden, in den Verwaltungsakten befindlichen, Auszügen aus dem Verwaltungsstrafregister.

4. Rechtlich folgt:

4.1. Jeweils zu Spruchpunkt 1. der angefochtenen Straferkenntnisse:

4.1.1. Zum objektiven Tatbestand:

Gemäß § 127 Abs. 2 BO für Wien sind Bauwerber und Bauführer verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise des Prüfindenieurs über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen. Die Behörde ist berechtigt, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind.

Nach den getroffenen Feststellungen wurde im Zuge eines Ortsaugenscheines am 29.05.2019 durch ein Organ der MA 37 – Baupolizei festgestellt, dass mit den baulichen Änderungen entsprechend dem Baubewilligungsbescheid vom 23.05.2019 bereits begonnen worden war. Ferner lagen bei der Kontrolle am 29.05.2019 die Baupläne und statischen Unterlagen nicht ordnungsgemäß auf der gegenständlichen Baustelle auf und konnten diese Unterlagen vom Kontrollorgan der MA 37 auch nach entsprechender Suche nicht aufgefunden werden.

Damit steht fest, dass die Bauwerberin, die G. GmbH, den objektiven Tatbestand

des § 127 Abs. 2 BO für Wien hinsichtlich der Baupläne und statischen Unterlagen erfüllt hat, weil diese Unterlagen – wenngleich diese womöglich später im Lager aufgefunden wurden, was jedoch mangels entsprechender, konkreter Beweisergebnisse nicht festgestellt werden konnte – zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe der Baupolizei nicht derart auf der Baustelle auflagen, dass es der Behörde möglich gewesen wäre, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des Kontrollorganes ist, die gesamte Baustelle nach diesen Unterlagen zu durchsuchen. Vielmehr haben sowohl Bauwerber als auch Bauführer gemäß § 127 Abs. 2 BO für Wien dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterlagen an einem bekannten Ort auf der Baustelle aufliegen und auch die auf der Baustelle anwesenden Personen über den tatsächlichen Aufenthaltsort dieser Unterlagen Bescheid wissen, sodass eine Einsichtnahme in diese durch die Baubehörde jederzeit und ohne vorangehende Suche möglich ist.

Dem Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach die Baupläne sowie die statischen Berechnungen der Bauführerin (J. GmbH) nachweislich übergeben wurden und der Grund, warum diese zum Tatzeitpunkt nicht vor Ort befunden haben, sich deren Kenntnis entzieht, ist entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführer bzw. die G. GmbH mit Übergabe der Unterlagen an die Bauführerin ihren Verpflichtungen nach § 127 Abs. 2 BO für Wien nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 127 Abs. 2 BO für Wien sind die gegenständlichen Unterlagen (Baupläne, statischen Unterlagen sowie Nachweise des Prüfindgenieurs über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen) auf der Baustelle aufzulegen. Mit Übergabe der Unterlagen an die Bauführerin alleine wird dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht entsprochen. Vielmehr hätten die Beschwerdeführer – etwa durch Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems - dafür sorgen müssen, dass die Unterlagen auf der Baustelle auch tatsächlich aufliegen, sodass diese von Organen der Baupolizei jederzeit eingesehen werden können.

Darüber hinaus sind nach dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 127 Abs. 2 BO für Wien, sowohl der Bauwerber als auch der Bauführer zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichtet. Die Beschwerdeführer konnten sich

daher nicht durch Übergabe der Unterlagen an die Bauführerin ihrer sie treffenden gesetzlichen Verpflichtungen nach § 127 Abs. 2 BO für Wien entledigen.

Nach den getroffenen Feststellungen war am 29.05.2019 ein Nachweis des Prüfeningenieurs über die gemäß § 127 Abs. 3 BO für Wien vorgenommene Überprüfung noch nicht erforderlich und waren derartige Nachweise auch noch nicht vorhanden. Mangels Erforderlichkeit dieser Unterlagen zum Tatzeitpunkt, kann den Beschwerdeführern die Nichtvorlage derselben nicht zur Last gelegt werden, weshalb die Tathandlungen jeweils spruchgemäß betreffend diesen Tatvorwurf zu korrigieren waren.

4.1.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Gemäß § 9 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gegenständlich steht fest, dass die Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt bzw. im Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführer der Bauwerberin, der G. GmbH, waren. Damit sind sie für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Schuldausschließende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der subjektive Tatbestand des § 127 Abs. 2 BO für Wien ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4.1.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß abzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das der Bestrafung nach § 135 iVm § 127 Abs. 2 BO für Wien zugrundeliegende Verhalten schädigt in hohem Maße das vom Gesetz geschützte Interesse an der Kontrollierbarkeit von Bauführungen. Die Nichtauflage der Baupläne und statischen Unterlagen vereitelt die Prüftätigkeit der Behörde und kann dazu führen, dass weitreichende Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Bauführung unentdeckt bleiben. Der Unrechtsgehalt der Tat (Übertretung nach § 127 Abs. 2 BO für Wien) ist daher als hoch einzustufen.

Auch das Verschulden der Beschwerdeführer kann nicht als geringfügig angesehen werden, weil weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung werden Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu € 50.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Mangels entsprechender Angaben der Beschwerdeführer vor der belangten Behörde betreffend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, ging die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung von jeweils zumindest durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und jeweils keinen Sorgepflichten aus.

Mildernd wurde von der belangten Behörde jeweils gewertet, dass die Beschwerdeführer mit ihren Ausführungen in ihrer Rechtfertigung an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt haben. Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde jeweils keine angenommen. Weitere Erschwerungs-

und Milderungsgründe sind im Verfahren vor dem erkennenden Gericht nicht hervorgekommen.

Vor dem erkennenden Gericht gab der Erstbeschwerdeführer an, über ein monatliches Nettoeinkommen von € 2.000,00 - € 3.000,00 zu verfügen und keine Sorgepflichten zu haben. Der Zweitbeschwerdeführer gab sein monatliches Nettoeinkommen ebenfalls mit € 2.000,00 - € 3.000,00 bekannt. Darüber hinaus gab er an, sorgepflichtig für ein Kind zu sein. Der Drittbeschwerdeführer gab an, über ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 2.500,00 zu verfügen und Sorgepflichten für drei Kinder zu haben. Die Beschwerdeführer haben keine Angaben zu einem allfälligen Vermögen gemacht.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe und dem Umstand, dass die Tathandlung jeweils betreffend die den Beschwerdeführern unter Punkt 1. der angefochtenen Straferkenntnisse zur Last gelegten Verwaltungsübertretung dahingehend zu korrigieren war, dass der Tatvorwurf der „Nichtauflage von Nachweisen des Prüfindgenieurs über die gemäß § 127 Abs. 2 BO für Wien vorgenommenen Überprüfungen“ zu entfallen hatte, konnten die jeweils zu Spruchpunkt 1. der angefochtenen Straferkenntnisse verhängten Geldstrafen jeweils auf die im Spruch genannte Höhe herabgesetzt werden. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes kann mit diesen verminderten Geldstrafen das Auslangen gefunden werden, zumal die Beschwerdeführer nicht einschlägig vorbestraft sind und davon auszugehen ist, dass den Beschwerdeführern auch mit Verhängung der verminderten Geldstrafen das Unrecht ihrer Tat ausreichend vor Augen geführt wird, um sie von der Begehung weiterer, ähnlicher Straftaten in Zukunft abzuhalten.

Einer weiteren Herabsetzung standen aber der bis € 50.000,00 reichende Strafraum sowie general- und spezialpräventive Gründe entgegen. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen auf die im Spruch genannte Höhe waren auch die Ersatzfreiheitsstrafen und die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde angemessen zu reduzieren.

4.1.4. Gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im gegenständlichen Fall sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz Z 4 VStG sowie eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG schon deshalb nicht erfüllt, weil – wie bereits ausgeführt – die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie das Verschulden der Beschwerdeführer nicht gering waren.

4.2. Jeweils zu Spruchpunkt 2. der angefochtenen Straferkenntnisse:

4.2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Gemäß § 127 Abs. 3 BO für Wien hat der Bauwerber bei den nach § 60 Abs. 1 lit. a, b und c bewilligungspflichtigen Bauführungen sowie bei nach § 62 Abs. 1 Z 4 anzeigepflichtigen Bauführungen, bei denen eine statische Vorbemessung erforderlich ist (§ 62 Abs. 2), grundsätzlich einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet als Prüflingenieur zu bestellen. Der Prüflingenieur hat folgende Überprüfungen der Bauausführung vornehmen zu lassen:

- a) dem Baufortschritt entsprechende Überprüfungen, die zum Nachweis der Erreichung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke notwendig sind (Untergrund, Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen u. ä.);
- b) die Überprüfung der konsensgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Herstellung des Rohbaues (Rohbaubeschau);
- c) Überprüfungen zum Nachweis der konsensgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauführung.

Nach § 127 Abs. 3a BO für Wien muss der Prüflingenieur vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Er ist der Behörde vor Baubeginn vom Bauwerber schriftlich anzuzeigen und hat diese Anzeige gegenzuzeichnen. Ein Wechsel des Prüflingenieurs ist in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

Bei den gegenständlichen baulichen Änderungen und dem Zubau im Innenhof handelt es sich unzweifelhaft um eine gemäß § 60 Abs. 1 lit. a BO für Wien bewilligungspflichtige Bauführung, deren Durchführung die Bestellung eines Prüflingenieurs erfordert.

Gegenständlich steht unzweifelhaft fest, dass die Bauwerberin der Baubehörde im Zeitraum 23.05.2019 bis 29.05.2019 keinen Prüflingenieur bzw. keine Prüflingenieurin angezeigt hat. Die Anzeige der K. GmbH als Prüflingenieurin wurde der Baubehörde erst mit E-Mail vom 31.05.2019 und neuerlich mit E-Mail vom 03.06.2019 schriftlich bekannt gegeben.

Damit hat die Bauwerberin den objektiven Tatbestand nach § 127 Abs. 3a BO für Wien erfüllt.

4.2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Gemäß § 9 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gegenständlich steht fest, dass die Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt bzw. im Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführer der Bauwerberin, der G. GmbH, waren. Damit sind sie für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Schuldausschließende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der subjektive Tatbestand des § 127 Abs. 3a BO für Wien ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß abzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das der Bestrafung nach § 135 iVm § 127 Abs. 3a BO für Wien zugrundeliegende Verhalten schädigt in hohem Maße das vom Gesetz geschützte Interesse an der Kontrollierbarkeit von Bauführungen. Ein Prüfsingenieur hat diverse Überprüfungen der Bauausführung vorzunehmen und fungiert als fachkundiges Bindeglied zwischen Behörde und Bauwerber. Er sorgt für eine fachgerechte Bauausführung. Die Möglichkeit, den Prüfsingenieur als fachkundigen Experten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der BO für Wien zu konsultieren, wurde der Baubehörde durch die Nichtbefolgung der übertretenen Bestimmung genommen. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat ist, selbst bei Fehlen nachteiliger Folgen, keinesfalls als gering zu werten, da es durch die Nichtnamhaftmachung des Prüfsingenieurs der Behörde nicht möglich ist, mit jener Person in Kontakt zu treten, die die Überprüfung der Bauführung zu gewährleisten hat. Der Unrechtsgehalt der Tat (Übertretung nach § 127 Abs. 3a BO für Wien) kann daher ebenfalls nicht als gering gewertet werden.

Auch das Verschulden der Beschwerdeführer kann nicht als geringfügig angesehen werden, weil weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung werden Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu € 50.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Mangels entsprechender Angaben der Beschwerdeführer vor der belangten Behörde betreffend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, ging die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung aufgrund der Stellung der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G. GmbH von jeweils zumindest durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und jeweils keinen Sorgepflichten aus.

Mildernd wurde von der belangten Behörde jeweils gewertet, dass die Beschwerdeführer mit ihren Ausführungen in ihrer Rechtfertigung an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt haben. Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde jeweils keine angenommen. Andere Erschwerungs- und Milderungsgründe sind im Verfahren vor dem erkennenden Gericht nicht hervorgekommen.

Vor dem erkennenden Gericht gab der Erstbeschwerdeführer an, über ein monatliches Nettoeinkommen von € 2.000,00 - € 3.000,00 zu verfügen und keine Sorgepflichten zu haben. Der Zweitbeschwerdeführer gab sein monatliches Nettoeinkommen ebenfalls mit € 2.000,00 - € 3.000,00 bekannt. Darüber hinaus gab er an, sorgepflichtig für ein Kind zu sein. Der Drittbeschwerdeführer gab an, über ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 2.500,00 zu verfügen und Sorgepflichten für drei Kinder zu haben. Angaben zu einem allfälligen Vermögen haben die Beschwerdeführer nicht gemacht.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe und dem vor dem erkennenden Gericht gezeigten schuldeinsichtigen Verhalten der Beschwerdeführer betreffend die ihnen jeweils unter Punkt 2. der angefochtenen Straferkenntnisse zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, konnten die jeweils zu Spruchpunkt 2. der angefochtenen Straferkenntnisse verhängten Geldstrafen jeweils auf die im Spruch genannte Höhe herabgesetzt werden. Aus Sicht des

erkennenden Gerichtes kann mit diesen verminderten Geldstrafen das Auslangen gefunden werden, zumal die Beschwerdeführer die objektive Tatbegehung zu keinem Zeitpunkt bestritten, sondern sich hinsichtlich des konkret verwirklichten Sachverhaltes von Anfang an geständig gezeigt haben und diese darüber hinaus auch nicht einschlägig vorbestraft sind. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Meldung der Prüffingenieurin lediglich geringfügig verspätet, nämlich 8 Tage nach Baubeginn, erfolgte. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass es gegenständlich aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes zu keiner Beeinträchtigung gekommen ist. Vielmehr hat das Beweisverfahren ergeben, dass die Bauwerberin bereits im März 2019, sohin vor den gegenständlichen, auf Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 23.05.2019 durchgeführten Baumaßnahmen, die K. GmbH (R.-gasse, S.) zur Prüffingenieurin bezüglich der gegenständlichen Bauführung auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bestellt hat und diese bereits vor dem 23.05.2019 auf der Baustelle tätig war, indem diese vor Ort Erhebungen bzw. Abnahmen durchgeführt hat. Damit war faktisch bereits vor dem 23.05.2019 ein Prüffingenieur bestellt, welcher auf der Baustelle auch bereits tätig war. Lediglich die Meldung des Prüffingenieurs erfolgte geringfügig verspätet. Aus diesen Gründen konnte jeweils mit der Verhängung einer Geldstrafe von € 510,00 das Auslangen gefunden werden.

Einer weiteren Herabsetzung standen aber der bis € 50.000,00 reichende Strafrahmen sowie general- und spezialpräventive Gründe entgegen. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen auf die im Spruch genannte Höhe waren auch die Ersatzfreiheitsstrafen und die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde angemessen zu reduzieren.

4.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die

Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im gegenständlichen Fall sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz Z 4 VStG sowie eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG schon deshalb nicht erfüllt, weil – wie bereits ausgeführt – die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie das Verschulden der Beschwerdeführer nicht gering waren.

4.3. Die Kostenentscheidung gründet auf die im Spruch angeführte Gesetzesstelle.

4.4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Baumgartner